



**ZERTZ + SCHEID**  
Ingenieur-  
gesellschaft  
mbH & Co.KG  
www.zsi.de

Hardtstraße 4  
D-51643 Gummersbach  
Tel +49 (0) 2261 3004-0  
Fax +49 (0) 2261 3004-41  
E-Mail zsi@zsi.de

Bremen  
Dortmund  
Hamburg  
Gera  
Jena

Köln  
Frankfurt a. M.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge ZSI Zertz + Scheid Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Stand 01.03.2019

### 1. Allgemeines

Auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vom 07.08.1972 und der Novellierung vom 01.04.2017 überlässt ZSI dem Entleiher sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Mitarbeiter (Leiharbeitnehmer) zur Arbeitsleistung beim Entleiher. Die Mitarbeiter sind Arbeitnehmer von ZSI. Als deren Arbeitgeber trägt ZSI die üblichen Arbeitgeberpflichten und das Arbeitgeberberrisiko.

### 2. Auftragsabwicklung

2.1 Durch die Novellierung des AÜG zum 01. April 2017 kann die Arbeitnehmerüberlassung je nach Tarifuordnung des Entleihunternehmens befristet auf 18 bis 48 Monate erfolgen.

Die ZSI wendet einzelvertraglich mit jedem Mitarbeiter die Vereinbarungen des Tarifvertrags zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und des Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ) vom 25.03.2003 in der jeweils gültigen Fassung in genauer Form an, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung der Tarifverträge über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME) vom 01.11.2012 und in der Chemischen Industrie (TV BZ Chemie) vom 01.04.2017. Verleiher und Entleiher verpflichten sich zur gegenseitigen, vertraulichen Informationsoffenlegung gemäß den Vorgaben des AÜG vom 01.04.2017 und des TV BZ ME / TV BZ Chemie, insbesondere zur Bestimmung des gesetzlich geforderten Vergleichsentgeltes (Equal Pay).

2.2 Die konkreten Arbeitsanweisungen zur Ausführung der Aufträge erfolgen durch den Entleiher. Er übernimmt die Leistungskontrolle sowie die Verantwortung für Art und Güte der Ausführung.

2.3 Während der Dauer der Tätigkeit beim Entleiher unterliegen die von ZSI zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der Betriebsordnung des Entleihers. Dieser verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, ggf. ihnen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidung zu stellen. Die Leiharbeitnehmer sind durch ZSI bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg versichert. Arbeitsunfälle hat der Entleiher der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg unverzüglich zu melden und eine Kopie der Unfallanzeige gem. § 1553 Abs. 4 RVO der für den Entleiherbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

2.4 Die Mitarbeiter von ZSI sind schriftlich verpflichtet, strengstes Stillschweigen über alle Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Entleiher zur Kenntnis gelangen, zu bewahren. Der Entleiher ist verpflichtet, personenbezogene Daten der Mitarbeiter/-innen gemäß den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu schützen.

2.5 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann, wenn nichts anderes vereinbart ist, von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

2.6 Sollte vor, während des Vertragszeitraumes sowie bis max. 6 Monate nach Vertragsende der von ZSI vorgeschlagene, bzw. aktive Projektmitarbeiter von ZSI vom Entleihunternehmen angestellt werden, gelten die Bedingungen der Arbeitsvermittlung. ZSI erhält hierfür zum Zeitpunkt der Anstellung eine Vergütung von 24% des vom neuen Arbeitgeber vereinbarten Jahreseinkommens.

Kommanditgesellschaft  
Sitz Gummersbach  
Amtsgericht Köln  
HRA 16908

Persönlich haftende Ges.:  
ZSV mbH  
Sitz Gummersbach  
Amtsgericht Köln  
HRB 38503

Geschäftsführer:  
Christian Scheid  
Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing. (FH)  
Hans-Günter Kellner



DIN EN ISO 9001:2000  
Certificate: 01 100 70727



**ZERTZ + SCHEID**  
Ingenieur-  
gesellschaft  
mbH & Co.KG  
www.zsi.de

Hardtstraße 4  
D-51643 Gummersbach  
Tel +49 (0) 2261 3004-0  
Fax +49 (0) 2261 3004-41  
E-Mail zsi@zsi.de

Bremen  
Dortmund  
Hamburg  
Gera  
Jena

Köln  
Frankfurt a. M.

### 3. Abrechnung, Stundensätze

3.1 Die Vergütung erfolgt nach geleisteten und dokumentierten Arbeitsstunden. Der vertraglich vereinbarte Stundensatz umfasst alle Nebenleistungen, jedoch ohne Mehrwertsteuer.

3.2 Die Monats-Sollarbeitstage bestehen aus allen Werktagen von Montag bis Freitag. Volle Krankheits- oder Urlaubstage reduzieren die Sollarbeitstage eines Monats. Alle sonst zu leistenden Sollarbeitstage mal der vereinbarten täglichen Sollstundenzahl ergeben die monatlichen Sollarbeitsstunden. Bei Überschreiten dieser monatlichen Sollarbeitsstunden und/ oder bei anfallenden Arbeitsstunden an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen gelten folgende Zuschläge:

- basierend auf der vereinbarten täglichen Sollstundenzahl die beiden ersten täglichen Mehrarbeitsstunden	25%
- ab der 3. täglichen Mehrarbeitsstunde	50%
- an Samstagen bis zu 2 Arbeitsstunden	25%
- an Samstagen ab der 3. Arbeitsstunde	50%
- Spätarbeit (regelmäßiger Arbeitsbeginn ab 13.00 Uhr)	15%
- Nachtarbeit (Arbeitsbeginn ab 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	25%
- Nachtarbeit (als Mehrarbeit)	50%
- Sonntagsarbeit	70%
- gesetzlicher Feiertag	100%

Dienstreisen gelten als Normalarbeitszeiten an allen Kalendertagen.

3.3 Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsletzten. Grundlage hierfür sind die von den Mitarbeitern geführten Zeitnachweise, die vom Entleiher abgezeichnet werden müssen.

3.4 Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Gehälter der Mitarbeiter von ZSI aufgrund tariflicher Vereinbarungen, so erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die mit dem Entleiher vereinbarten Stundensätze entsprechend.

3.5 Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, ohne jeden Abzug an ZSI zu zahlen. Die Adresse bei Scheckzahlungen:  
ZSI Zertz + Scheid Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 10 09 65, 51609 Gummersbach.

3.6 Die Annahme von Wechsel bedarf der vorherigen Vereinbarung. Verzugs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort in bar zahlbar.

3.7 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

3.8 Eine Forderungsabtretung an Dritte ist nicht zulässig.

3.9 Die Rechnungen gelten als anerkannt, wenn keine schriftlichen Beanstandungen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt sind.

3.10 Für Verzugszinsen werden Zinsen gemäß des „Gesetzes zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs“ vom 01.05.2000 in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Zentralbank berechnet.

3.11 Zahlungen oder Gewährung von Leistungen des Entleihers direkt an unsere Mitarbeiter sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

### 4. Gewährleistung

4.1 Der Entleiher ist verpflichtet, sich von der Eignung der ihm überlassenen Leiharbeitnehmer zu überzeugen. Hält er einen Leiharbeitnehmer zur Ausführung der konkreten Tätigkeit für ungeeignet, kann er von ZSI verlangen, dass dieser Mitarbeiter durch einen neuen ersetzt wird.

Kommanditgesellschaft  
Sitz Gummersbach  
Amtsgericht Köln  
HRA 16908

Persönlich haftende Ges.:  
ZSV mbH  
Sitz Gummersbach  
Amtsgericht Köln  
HRB 38503

Geschäftsführer:  
Christian Scheid  
Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing. (FH)  
Hans-Günter Kellner





**ZERTZ + SCHEID**  
Ingenieur-  
gesellschaft  
mbH & Co.KG  
www.zsi.de

Hardtstraße 4  
D-51643 Gummersbach  
Tel +49 (0) 2261 3004-0  
Fax +49 (0) 2261 3004-41  
E-Mail zsi@zsi.de

Bremen  
Dortmund  
Hamburg  
Gera  
Jena

Köln  
Frankfurt a. M.

4.2 Unabhängig davon haftet ZSI nur für die generelle Eignung ihrer Mitarbeiter. Berechtigte Beanstandungen sind vom Entleiher unverzüglich nach Feststellung, spätestens 3 Tage nach Entstehung des Beanstandungsgrundes, gegenüber ZSI zu erklären. Andernfalls entfällt jeder Rechtsanspruch.

## 5. Haftungsumfang

5.1 ZSI haftet nur für die von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - einmalig und höchstens im Umfang seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Schadensersatzansprüche bleiben auf den unmittelbaren Schaden beschränkt.

5.2 Eine weitergehende Haftung sowie eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und andere Schäden sind ausgeschlossen. Der Entleiher haftet für alle seinerseits zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel. Er sichert die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der beigestellten Dokumentationen sowie die richtige Formatierung und Virenfreiheit der übertragenen Datenträger zu. ZSI haftet nicht für versteckte oder verschwiegene Mängel.

5.3 ZSI haftet ferner nicht für Schäden, die Leiharbeitnehmer an Arbeitsgeräten oder sonstigen Gegenständen im Entleiherbetrieb verursachen.

## 6. Verschiedenes

6.1 Änderungen und Ergänzungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, insbesondere Nebenvereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

6.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.

## 7. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Entleiher Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gummersbach als Gerichtsstand vereinbart. ZSI ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Kommanditgesellschaft  
Sitz Gummersbach  
Amtsgericht Köln  
HRA 16908

Persönlich haftende Ges.:  
ZSV mbH  
Sitz Gummersbach  
Amtsgericht Köln  
HRB 38503

Geschäftsführer:  
Christian Scheid  
Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing. (FH)  
Hans-Günter Kellner

